

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Neubau Edeka-Markt Pollanten -

Gemeinde Berching



Auftraggeber: Wohn- und Gewerbebau GmbH & Co KG
Turmstraße 70
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: Dezember 2025 – Februar 2026

1. Durchgeführte Begehung:

09.12.2025

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Rahmen der saP werden alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten sowie die europäischen Brutvogelarten abgeprüft.

Bei der Begehung im Dezember 2025 wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Es wurde insbesondere auf die Eignung der Fläche für Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse geachtet. Daneben wurden alle weiteren möglichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einer Bewertung zu einem möglichen Vorkommen unterzogen. Am Begehungstag herrschten günstige Bedingungen (sonnig, kein Schnee) zu einer naturschutzfachlichen Einschätzung.

3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Die Fortis ImmoInvest GmbH & Co.KG plant auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 571 die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer Verkaufsfläche von 1.599 m². Mit der Ansiedlung des EDEKA-Vollsortimenters soll die Nahversorgung von Berching gesichert und weiter ausgebaut werden.

Aktuell finden sich im Gebiet eine intensiv genutzte, sehr kurzrasige Weidefläche sowie alte Holzschuppen und Gehölze, insb. Thujahecken und Birken, sowie dazwischenliegende nitrophile Staudenfluren.

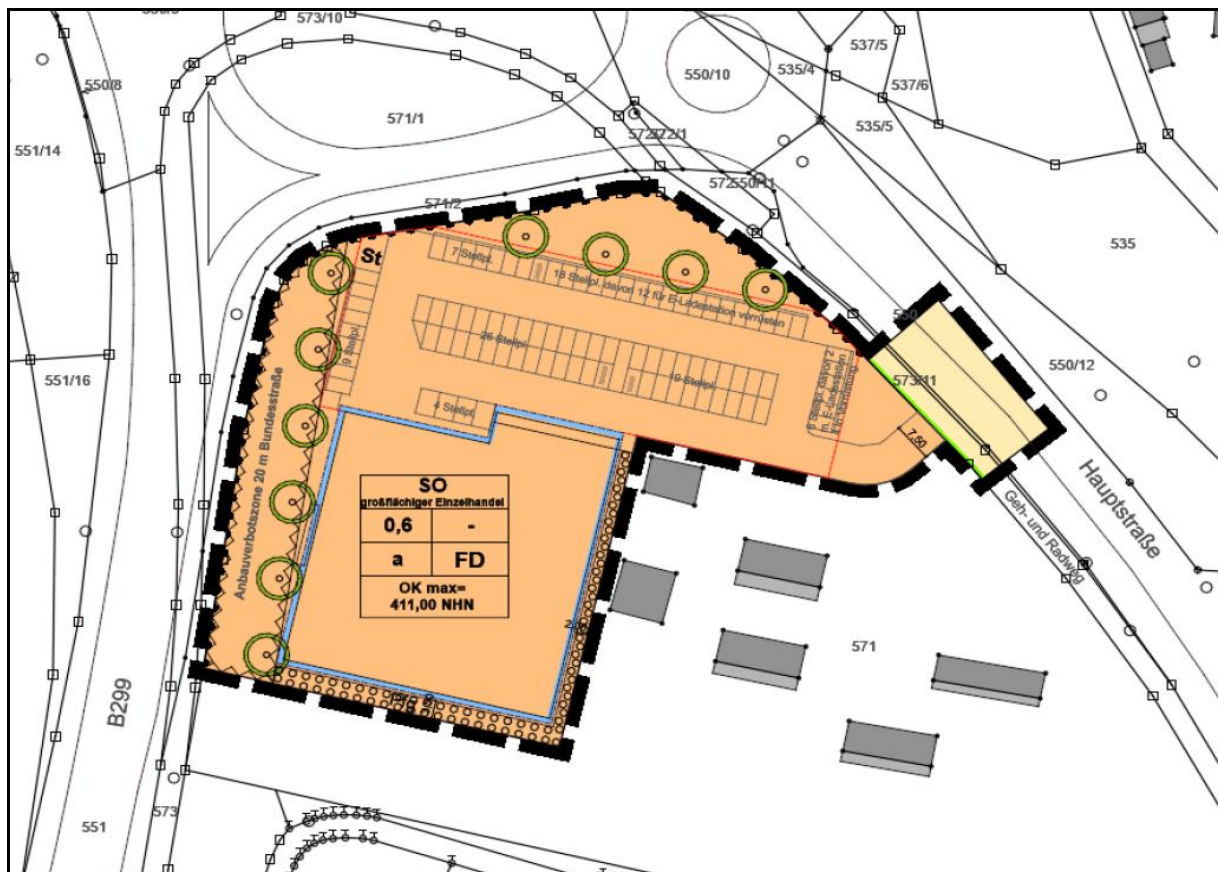


Abbildung 1: Plan für den Neubau des Edeka-Marktes bei Pollanten

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Eingriffsbereich finden sich alte Holzschuppen, welche als Lagerplatz und Unterstellmöglichkeit genutzt werden. Diese sind in einem baulich schlechten Zustand und bieten Fledermäusen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten in Form von Spaltenquartieren und zugluftfreien Hangplätzen. Es gelangen zudem keine Hinweise auf einen möglichen Besatz (z.B. Kot, Wetzstellen etc.). Auf dem Gelände finden sich zudem keine Habitatbäume. Das Gebiet ist in Teilbereichen mit Thuja-Hecken umgeben, außerdem finden sich einzelne Birken, welche aber keine entsprechenden Höhlungen oder Spalten aufweisen.

Als Jagdhabitat dürfte das Gelände eine durchschnittliche Bedeutung für diese Artengruppe besitzen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch einen Verlust aber nicht abgeleitet werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind im Wirkraum nicht zu erwarten.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) können im Gebiet ausgeschlossen werden.

Die einzige potentiell vorkommende Art ist die Zauneidechse, da diese im Umfeld noch an einigen Stellen auftritt. Das Gelände wird in Teilbereichen mit Eseln beweidet und ist extrem abgefressen. Durch die starke Beweidung ergeben sich keine Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen. In den übrigen nicht beweideten Bereichen finden sich hochwüchsige Staudenfluren, welche durch die umgebenden Thujahecken meist stark beschattet sind. Auch hier konnten bei der Begehung keine adäquaten Zauneidechsenlebensräume angetroffen werden. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Abbildung 2: Extrem stark abgefressene Weidefläche Richtung Bundesstraße 299

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollaft*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden und auch nicht zu erwarten, da die Lebensräume bzw. die entsprechenden Nahrungspflanzen fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9. Vögel:

Auf dem Gelände sind im Bereich der intensiv genutzten Weideflächen keine bodenbrütenden Vogelarten zu erwarten. Hierfür ist die Intensität der Weidetierhaltung zu hoch. In den bestehenden Gehölzen, insb. den dortigen Thujahecken, Birken und sonstigen Sträuchern sind ausschließlich weit verbreitete und häufige Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Habitatbäume mit Höhlen oder Spalten bzw. Horstbäume sind im Gebiet nicht vorhanden. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen für europäische Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

5. Fazit

In der Gesamtschau können erhebliche Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Brutvögel ist allerdings die Ausschlusszeit bei möglichen Gehölzrücknahmen zu beachten (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 03.02.2026

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de